

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen der

SELVE GmbH & Co. KG

Werdohler Landstr. 286
58513 Lüdenscheid

-im Folgenden SELVE genannt-

und

-im Folgenden Lieferant genannt-

Vorwort

Qualität hat Priorität ist einer der Leitsätze unseres Unternehmens. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Qualität sichernde Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (im Folgenden QSV genannt), definiert und regelt demzufolge alle Maßnahmen, die der Qualitätssicherung unserer Produkte dienen. Hierdurch sollen im gemeinsamen Interesse einer langfristig orientierten, kooperativen Partnerschaft Qualitätsprobleme vermieden, hieraus resultierende Kosten minimiert und reibungslose Abläufe zwischen den Vertragspartnern gesichert werden.

Auf dieser Basis werden zwischen den Vertragspartnern folgende Regelungen getroffen:

1. Geltungsbereich

Diese QSV basiert auf den von den Vertragspartnern geschlossenen Lieferverträgen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine durch diese QSV übernommenen Pflichten auf seine Unterlieferanten zu übertragen und diese zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten. SELVE ist berechtigt, vom Lieferanten schriftliche Nachweise in Bezug auf seine Unterlieferanten zu verlangen. Wird SELVE diesen Unterlieferanten nicht zu lassen, so ist dies bindend.

2. Qualitätssicherung durch den Lieferanten

2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant hat SELVE den Nachweis zu erbringen, dass er mindestens nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert ist oder ein Qualitätssicherungssystem, das nachweislich den Anforderungen dieser Norm genügt, unterhält.

Qualitätssicherungsvereinbarung

2.2. Prozessregelung

Im Rahmen des QM ist der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Für die Serienüberwachung muss der Lieferant geeignete Lenkungsmaßnahmen verwenden. Für vereinbarte, besondere Merkmale ist die statistische Prozessregelung verbindlich. Die Aufzeichnungen müssen in der Weise erfolgen, dass Veränderungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturen am Prozess zur Fehlervermeidung eingeleitet werden können. Bei Merkmalen, die nicht der statistischen Prozessregelung unterliegen, muss der Lieferant regelmäßig Stichproben entnehmen. Für die Annahme eines Loses darf kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden.

2.3. Qualitätsprüfungen

Zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen verpflichtet sich der Lieferant geeignete Qualitätsprüfungen entsprechend einem von ihm zu entwickelnden Qualitätsplans durchzuführen. Dabei hat die Festlegung des Prüfungsumfangs nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung und den Auswirkungen von Fehlern zu erfolgen.

Die erforderlichen Überwachungs- und Prüftätigkeiten sind seitens des Lieferanten vor Beginn der Fertigung festzulegen.

Ergänzend zu diesen Prüfungen kann SELVE weitere Prüfungen vorgeben. Diese ergänzenden Prüfungen werden zwischen den Vertragspartnern entsprechend den produktspezifischen Erfordernissen einvernehmlich festgelegt und optimal angepasst.

2.4. Prüfmittel

Der Lieferant garantiert, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für SELVE zu fertigenden Produkte jederzeit verfügbar sind.

Die Mess- und Prüfmittel sind nach einem vom Lieferanten schriftlich festgelegten Verfahren systematisch zu überwachen, zu prüfen und zu warten. Es dürfen ausschließlich nur voll einsatzfähige, kalibrierte Mess- und Prüfmittel verwendet werden.

3. Herstellbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auftragsbestätigung eine Herstellbarkeitsanalyse durchzuführen. Diese dient der Feststellung, dass das Produkt mit den geforderten Merkmalen, in dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität seitens des Lieferanten gefertigt werden kann.

Die Herstellbarkeit wird durch den Lieferanten schriftlich mit Auftragsbestätigung gegenüber SELVE bestätigt.

Sofern der Lieferant feststellt, vorgesehene Anforderungen nicht einhalten zu können, wird er SELVE hierüber unverzüglich unterrichten. Die Vertragspartner werden sich im Anschluss über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

4. Erstmuster und Serienbemusterung

Auf Verlangen von SELVE ist eine Erst- bzw. Serienbemusterung zu erbringen. Die Bemusterung hat zum Ziel, festzustellen, dass die vereinbarten Produkthanforderungen erfüllt werden. Sie dient dabei insbesondere der Erkennung und Abstellung entwicklungs-, material- und fertigungstechnischer Mängel sowie der Überprüfung von Fertigungsunterlagen und Betriebsmitteln.

Die Losgröße der Erstmuster oder Musterserie wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Lieferant verpflichtet sich, SELVE über das Ergebnis der Bemusterung, insbesondere die funktionsrelevanten Merkmale, durch die Vorlage entsprechender Analyseergebnisse und Dokumente in Kenntnis zu setzen.

SELVE prüft daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Serienfreigabe bzw. –lieferung vorliegen. Sofern dieses der Fall ist, gibt SELVE die Fertigung frei. Erst im Anschluss darf der Lieferant mit der Fertigung der vereinbarten Produkte beginnen.

5. Auftreten von Fehlern beim Lieferanten während des Fertigungsprozesses

Stellt der Lieferant während des Fertigungsprozesses einen Produktmangel oder eine sonstige Abweichung von der getroffenen Vereinbarung fest, verpflichtet sich der Lieferant, die Fertigung unverzüglich zu unterbrechen, eine Fehlerbehebung vorzunehmen und SELVE hierüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Serienfertigungen sind die vor Auftreten des Mangels gefertigten Teile vollständig auf Fehlerfreiheit zu prüfen. Sofern im Rahmen dessen die Feststellung getroffen wird, dass die zuletzt gefertigten Produkte ebenfalls einen Mangel aufweisen und diese bereits an SELVE geliefert wurden, ist SELVE unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten.

Werden fehlerhafte Produkte erst nach Anlieferung bei SELVE entdeckt, hat der Lieferant unmittelbar nach Information über die Fehler seine Fertigung zu unterbrechen, den Umlaufbestand (intern und unterwegs zu SELVE befindliche Ware) oder Bestände bei SELVE zu überprüfen, zu sortieren oder nachzuarbeiten. Wirksame Abstellmaßnahmen sind durchzuführen. Ausschussteile sind unverzüglich zu verschrotten.

Alle bereits gelieferten Produkte werden nach Absprache auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt. Beanstandungen werden dem Lieferanten in Form eines Prüfberichtes bzw. einer Mängelrüge angezeigt. Hierfür werden, je nach Anlass, Fotos erstellt und Musterstücke an den Lieferanten geschickt. Ebenfalls wird ein 8-D-Report-Vordruck mitgegeben. Der Lieferant hat nach Eingang dieses Prüfberichtes innerhalb von 5 Arbeitstagen ausführlich Stellung zu nehmen. Eine erste Reaktion wird jedoch bereits innerhalb 24 Stunden nach Erhalt des Berichtes erwartet.

Die Stellungnahme hat im 8-D-Report zu erfolgen und soll insbesondere enthalten:

- Stückzahl, Umfang und Ausmaß des von dieser Abweichung betroffenen Materials bzw. der Teile,
- technische Folgen des Mangels für die weitere Verarbeitung des Produkts bei SELVE,
- Fehlerursachen, die mit mittelbaren oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fehler stehen,
- getroffene bzw. geplante Sofortmaßnahmen zur Fehlervermeidung,
- Maßnahmen, die getroffen werden oder werden sollen, um zukünftig diese Fehler zu vermeiden,
- Zeitpunkt, der voraussichtlich nächsten fehlerfreien Lieferung sowie Nachweise hinsichtlich der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen.
- Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für jede Beanstandung, die nachweislich auf ein Fehlverhalten des Lieferanten –gleich in welcher Form- zurückzuführen ist, eine Kostenpauschale in Höhe von € 50,00 erhoben wird.

Beanstandungen fließen in die Lieferantenbewertung ein, die für unseren Einkauf ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Vergabe von Aufträgen darstellen.

6. Änderungen im Fertigungsprozess, Informationspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, SELVE unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald er erkennt, dass er mit SELVE getroffene Vereinbarungen nicht einhalten kann.

Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Änderung in Bezug auf:

- die Art und Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder Rohstoffs,

Qualitätssicherungsvereinbarung

- die Konstruktion,
- das Fertigungsverfahren,
- die Werkzeuge (Reparatur, Umbau, Neuerstellung),
- Verfahren zur Prüfung der Produkte oder sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- einen Wechsel der Unterlieferanten oder des Produktionsstandortes für Serienprodukte,
- Terminabweichungen

Das Gleiche gilt, sofern der Lieferant Abweichungen in den technischen Unterlagen bzw. fehlerhafte oder unvollständige Beschreibungen zu dem vorgeschriebenen Prüfverfahren feststellt.

Der Lieferant wird in diesen Fällen die entsprechenden Daten und Fakten im Interesse einer zeitnahen Abklärung offenlegen.

Die Fortsetzung der Serienproduktion bedarf in den zuvor beschriebenen Fällen einer erneuten Freigabe durch SELVE.

Der Lieferant wird SELVE des Weiteren aus den nachfolgend genannten Gründen unverzüglich schriftlich von diesem Anlass in Kenntnis setzen und das betroffene Produkt auf Verlangen von SELVE neu bemustern:

- längeres Aussetzen der Fertigung (> 2 Jahre),
- Wechsel des Produktionsstandortes bzw. der Produktionsanlage.

Der Musterumfang wird in diesem Fall gemeinsam zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

SELVE ist berechtigt, Produkte, die ohne die vorstehend genannte Freigabe gefertigt und geliefert werden, ohne jegliche Kostenerstattung zurückzuweisen.

Sämtliche in dieser Ziffer genannten Änderungen hat der Lieferant zu dokumentieren.

7. Prozessaudit

Für kritische Bauteile, Produkte, Systeme oder Dienstleistungen behält sich SELVE vor, am Lieferantenstandort ein Audit durchzuführen. Dieses Audit wird vor Beginn der ersten Lieferung durchgeführt. Außerdem kann Selve im Falle von wiederkehrenden Fehlern oder anderen Gründen in SELVE-Ermessen Prozessaudits vollen Zugang zu ihren Prozessen, Dokumenten und Mitarbeitern zu gewährleisten.

8. Alter der Ware

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien an SELVE zu liefern, deren Herstellungsdatum, gemessen am Zeitpunkt der Lieferung an SELVE, nicht länger als 2 Kalenderjahre zurückliegt. Sollte es ausnahmsweise notwendig sein, Materialien älteren Datecodes anzuliefern, ist dieses nur nach vorheriger Zustimmung von SELVE zulässig.

Erfolgt die Lieferung von Materialien, die älter als 2 Jahre sind, ohne die vorherige Zustimmung von SELVE, ist der Lieferant verpflichtet, SELVE sämtliche hieraus etwaig entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen.

9. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung und Unterhaltung eines Systems, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Rohmaterial bis zum Warenausgang sicherstellt. Seine Unterlieferanten sind hierin einzubeziehen.

10. Nachbesserungsvorbehalt

SELVE behält sich für den Fall der Nachbesserung im Einzelfall vor, diese in Abstimmung mit dem Lieferanten zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf selbst auszuüben. Hinsichtlich etwaig entstehender Kosten werden die Vertragspartner vorher eine Einigung herbeiführen.

Qualitätssicherungsvereinbarung

11. Dokumentation

Hinsichtlich der zu liefernden Produkte wird der Lieferant eine kontinuierliche Dokumentation über die seinerseits sowie die seitens SELVE ergänzend eingebrachten Qualitätsprüfungen einschließlich deren Ergebnisse einrichten, pflegen und für sich selbst und für SELVE zur Verfügung halten. Diese Dokumentation beinhaltet folgenden Mindestumfang:

- Prüfpläne
- Checklisten
- ggfls. Stücklisten
- Produktionsaufträge
- relevante Spezifikationen
- ggf. Zeichnungen

Für die Serienüberwachung muss der Lieferant geeignete Lenkungsmaßnahmen verwenden. Für vereinbarte, besondere Merkmale ist die statistische Prozessregelung verbindlich. Die Aufzeichnungen müssen in der Weise erfolgen, dass Veränderungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturen am Prozess zur Fehlervermeidung eingeleitet werden können. Bei Merkmalen, die nicht der statistischen Prozessregelung unterliegen, muss der Lieferant regelmäßig Stichproben entnehmen. Für die Annahme eines Loses darf kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden.

12. Archivierung

Der Lieferant ist verpflichtet, produkt- und prozessrelevante Dokumente, Daten, Aufzeichnungen und Referenzmuster für die Dauer von 10 Jahren, ab Lieferung der Produkte, aufzubewahren. Diese Dokumentation umfasst gleichzeitig sämtliche Kopien der entsprechenden Beschaffungsdokumente für Einzelteile des Produkts, soweit sie für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind.

Der Lieferant hat SELVE auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

13. Lieferantenbewertung

Zu der Lieferantenbewertung können die Ergebnisse weiterer Bewertungssysteme herangezogen werden, hierzu gehören auch Preis- und Termintreue, Servicegrad, Bewertungssysteme Dritter oder Referenzen.

14. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er vom anderen Partner erlangt hat, gleichgültig ob im Rahmen der Verträge oder von Dritter Seite, geheim halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners Dritten zugänglich machen oder für einen anderen Zweck nutzen. Dieses gilt auch für sämtliche Mitarbeiter beider Vertragspartner. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Soweit geheim zu haltende Informationen dennoch an Dritte gelangen bzw. geheim zu haltende Unterlagen verloren gehen, ist der andere Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt unbegrenzt, auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus. Es sei denn, die geheim zuhaltenden Informationen werden durch den Erzeuger bzw. Verfasser der Daten oder Dokumente öffentlich zugänglich gemacht.

Qualitätssicherungsvereinbarung

15. Umweltschutz, Sicherheit und Legalität

Ziel ist es, negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Gesichtspunkten zu minimieren. Zur Erreichung dieses Ziels sind die jeweils gültigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigungen für die Produktion der Materialien sind einzuholen sowie daraus resultierende Anforderungen ständig zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich Stoffe zu verwenden, die den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes sowie entsprechende Verordnungen und Richtlinien (siehe u.a. RoHS, WEEE, Verpackungsverordnung und REACH) entsprechen. Weiterhin verpflichtet er sich, bei Auftragsbestätigung Hinweise auf Gefahrstoffe zu geben und SELVE unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter (neue Ausgabe, gültige Revision) zukommen zu lassen. Sofern spezielle Prüfungen oder Nachweise notwendig sind, werden zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen vereinbart.

16. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Zwischenzielen, Qualitätsmaßnahmen etc. befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche seitens SELVE wegen Mängel der Lieferungen. Es gelten die Einkaufsbedingungen der SELVE.

17. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Teile dieser Qualitätssicherungsvereinbarung –gleich aus welchem Rechtsgrund- unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigtem Zweck möglichst nahekommt.

Firma _____

bestätigt hiermit, die Qualitätssicherungsvereinbarung, Stand Januar 2017 der SELVE GmbH & Co. KG, Lüdenscheid anzuerkennen.

Ort/Datum
Lieferant

Ort/Datum
Selve GmbH & Co. KG, Lüdenscheid